

#68 Verhalten bei Verkehrsunfällen

Herzlich willkommen beim Rechtsschutz Podcast!

Hier geht's um das Thema Recht im täglichen Leben.

In dieser Folge widmen wir uns erneut dem Thema Kraftfahrzeug, genauer Verkehrsunfälle und ihre rechtlichen Folgen.

Dabei gehen wir unter anderem auf diese Schwerpunkte ein:

Gleich zu Beginn das Thema der Woche: Verhalten bei Verkehrsunfällen

Bei den FAQs rund um's Recht geht's um die rechtlichen Folgen eines Verkehrsunfalls

Im Rechtslexikon sind wir beim Buchstaben „V“ wie Verwaltungsstrafen beim Verkehrsunfall

Das Thema der Woche: Der Verkehrsunfall - Checkliste und richtiges Verhalten

Bei einem Verkehrsunfall ist das Kfz, wenn nicht schon kausal erfolgt, unverzüglich anzuhalten. Dies gilt selbstverständlich auch bei auf den ersten Blick nur geringfügig einschätzbaren Sachschäden. Als Nächstes ist die Warnblinkanlage einzuschalten und ein Warndreieck aufzustellen, damit der Verkehr auf die neu entstandene Gefahrensituation hingewiesen wird.

Ist durch den Verkehrsunfall eine Person verletzt worden und demnach ein Personenschaden entstanden, ist bei den verletzten Unfallbeteiligten unverzüglich Erste-Hilfe zu leisten, sofern dies die jeweilige Verkehrssituation zulässt, ein Rettungswagen anzufordern und die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

Sollten „nur“ Sachschäden vorliegen, kann die Verständigung der nächsten Polizeidienststelle unterbleiben, für den Fall, dass die Unfallbeteiligten einander den vollständigen Namen sowie Anschrift nachweisen. Wird die Polizei trotzdem nach einem Verkehrsunfall angefordert, obwohl kein Personenschaden vorliegt, hat jene Person, welche die Anforderung durchführt, eine sogenannte „Blaulichtsteuer“ zu bezahlen. Diese wird im Regelfall bei Verschulden des Unfallgegners von dessen Haftpflichtversicherung rückerstattet. Es empfiehlt sich in der Praxis jedoch, die Polizei zu rufen, wenn eine Fahrerflucht vorliegt, der Unfallgegner womöglich unter Drogeneinfluss steht, sich nicht ausweisen kann oder der Unfallgegner beziehungsweise sein Fahrzeug im Ausland gemeldet ist.

Die Unfallbeteiligten sollten darauf achten, dass wesentliche Umstände, die Unfallposition der Fahrzeuge, Verletzungen, Bremsspuren sowie Namen und Adressen von allfälligen Zeugen und den Haftpflichtversicherungen festgehalten werden. Lichtbilder sind zu empfehlen. Ratsam ist, an Ort und Stelle den Europäischen Unfallbericht auszufüllen und von den Beteiligten unterschreiben zu lassen. Abzuraten sind vorschnelle Schuldeingeständnisse, da diese womöglich außergerichtlich oder gerichtlich zum Nachteil gereicht werden könnten.

Nach einem Unfall ist durch die Unfallbeteiligten unverzüglich, längstens innerhalb einer Woche, die eigene Haftpflichtversicherung, insbesondere bei Eigenverschulden, beziehungsweise die gegnerische Haftpflichtversicherung bei Fremdverschulden und falls vorhanden die eigene Kaskoversicherung und gegebenenfalls die Rechtsschutzversicherung zu verständigen. Wenn einer der Unfallbeteiligten der Meinung ist, dass Fremdverschulden vorliegt, dann ist die Meldung bei der eigenen Haftpflichtversicherung nur als „Vorsichtsmeldung“ zu bezeichnen.

Die Haftpflichtversicherung, bei der der Unfallgegner versichert ist, kann online über die „Kfz-Versichererauskunft“ des Versicherungsverbandes Österreich erfragt werden, wenn das Kennzeichen

bekannt ist. Sollte es sich um einen Arbeitsunfall handeln, ist auch noch die Unfallversicherung (AUVA) zu verständigen.

Das jeweilige Kraftfahrzeug sollte erst dann repariert werden, nachdem es ein Sachverständiger der gegnerischen Versicherung begutachtet hat. Sollte dies nicht möglich sein, ist es zu empfehlen, den Schaden genauestens dokumentieren zu lassen (zum Beispiel von der Werkstätte, welche die Reparaturarbeiten durchführt).

Und was passiert bei einem Verkehrsunfall im Ausland?

Die jeweilige Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für in Österreich zugelassene Fahrzeuge gilt für Europa im geografischen Sinn.

In den meisten europäischen Ländern ist das amtliche österreichische Kennzeichen ein Nachweis der bestehenden Haftpflichtversicherung. Es ist jedoch dringend zu empfehlen, bei sämtlichen Auslandsreisen die sogenannte „Grüne Karte“ als Versicherungsnachweis mitzuführen, da diese bei Grenzkontrollen und im Zuge der polizeilichen Anhaltung regelmäßig verlangt werden. Die „Grüne Karte“ wird oft automatisch oder auf Anforderung vom jeweiligen Kfz-Haftpflichtversicherer ausgestellt.

Die Grüne Karte wird insbesondere in folgenden Ländern als Nachweis des Versicherungsschutzes benötigt:

- Albanien
- Andorra
- Aserbaidschan
- Iran
- Marokko
- Moldawien
- Nord Mazedonien
- Russland Tunesien
- Türkei
- Ukraine
- Weißrussland

Wenn sich mit einem in Österreich zugelassenen Kraftfahrzeug Verkehrsunfälle in einem EU-Staat, in Island, Liechtenstein oder Norwegen mit einem dort zugelassenen Kraftfahrzeug als Gegenseite ereignen, können die Schadenersatzansprüche vor den österreichischen Gerichten geltend gemacht werden. Denn jeder Kfz-Haftpflichtversicherer, der in einem solchen Staat tätig ist, hat in Österreich einen so genannten „Schadenregulierungsbeauftragten“ zu benennen. Dieser bearbeitet sodann im Einvernehmen mit dem zuständigen ausländischen Versicherer die jeweiligen Schadenersatzansprüche.

In den Rechts FAQ geht es um die rechtlichen Folgen eines Verkehrsunfalls.

Dabei unterscheiden wir zwischen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen.

Welche zivilrechtlichen Folgen gibt es bei einem Verkehrsunfall?

Sollten sich die Unfallbeteiligten beziehungsweise deren Versicherung über das Verschulden oder der Tragung der Kosten nicht einig werden, kommt es regelmäßig zu einer Beauftragung eines Rechtsanwaltes für das vorerst außergerichtliche Vorgehen. Sollte dies nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führen, steht ein zivilrechtliches Gerichtsverfahren über den Verkehrsunfall an. Dahingehend ist es dienlich, eine passende Rechtsschutzversicherung zu haben, welche die Verfahrenskosten übernehmen könnte.

Zivilrechtlich insbesondere nach dem ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) und ebenso dem EKHG (Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz) ist über Schadenersatzansprüche auf Ersatz von Sachschäden und Personenschäden zu entscheiden. Unter Sachschäden versteht man, dass Sachen – demnach Gegenstände – zu Schaden kommen. Bei Verkehrsunfällen handelt es sich demnach in den meisten Fällen beispielsweise um das Kfz oder den Motorradhelm.

Bei Sachschäden handelt es sich um Vermögensschäden im herkömmlichen Sinne, da ein direkter, finanziell zu beziffernder Verlust (zum Beispiel die Reparaturkosten des Kfz) vorliegt. Im Gegensatz dazu sind Personenschäden jene Schäden, welche einer Person zugefügt werden.

Ein Personenschaden liegt vor allem vor, wenn eine Person verletzt, ihre Gesundheit geschädigt oder gar ihr Tod verursacht wurde. Es handelt sich hierbei um den sogenannten immateriellen oder ideellen, daher einen nicht in Geld messbaren Schaden.

Das Schmerzensgeld ist eine Form des Personenschadens. Die Abgeltung des Schmerzensgeldes erfolgt für körperliche und seelische Schmerzen: Sowohl für bereits erlittene als auch für künftige, noch zu erwartende Schmerzen. Ob ein Schmerzensgeldanspruch im Einzelfall vorliegt und wie schwer dieser wiegt, wird dabei in einem zivilrechtlichen Streitfall in der Regel durch medizinische oder psychologische Sachverständige entschieden. Grundsätzlich werden die erlittenen Schmerzen in einen 24-Stunden-Zyklus (Tagessatz-System) zusammengefasst und danach bewertet. Ein Tag Schmerzen bedeutet daher durchgehend erlittene Schmerzen von 24 Stunden, wobei während des Schlafes in der Regel keine Schmerzen anfallen.

Zu beachten ist, dass Ihre Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall der zivilrechtlichen Verjährung unterliegen und nur binnen drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden können.

Welche strafrechtlichen Folgen drohen bei einem Verkehrsunfall?

Die Frage des jeweiligen Verschuldens am Unfall kann auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Häufige Straftatbestände, welche durch einen Verkehrsunfall verwirklicht werden könnten, sind beispielsweise:

- Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung,
- Fahrlässige Körperverletzung,
- Fahrlässige Tötung,
- Im Stich lassen eines Verletzten und
- Unterlassung der Hilfeleistung.

Im Strafverfahren wird zwischen dem Ermittlungs- und dem Hauptverfahren unterschieden, wobei das Ermittlungsverfahren unter der Leitung der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft grundsätzlich mit der Hinzuziehung der Kriminalpolizei geführt wird.

Das Ermittlungsverfahren dient dazu, einen Sachverhalt beziehungsweise Tatverdacht durch Ermittlungen aufzuklären. Nach dem Abschluss der Ermittlungen entscheidet die Staatsanwaltschaft dann über eine Anklage, einen Rücktritt von der Verfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens. Das strafgerichtliche Hauptverfahren beginnt mit der Einbringung der Anklage und wird vor den österreichischen Gerichten durchgeführt.

Die Praxis zeigt, dass es sehr zu empfehlen ist, bereits eine rechtsanwaltliche Vertretung für das Ermittlungsverfahren zu beauftragen, da im österreichischen Durchschnitt die Einstellung des Ermittlungsverfahrens beziehungsweise der Rücktritt von der Verfolgung wesentlich höher als der Freispruch im Hauptverfahren ist.

In der Rubrik Rechtslexikon setzen wir uns in dieser Folge mit dem Thema der Verwaltungsstrafen bei Verkehrsunfällen auseinander, sind somit also beim Buchstaben „V“.

Für den Fall, dass im Zuge des Verkehrsunfalles ebenfalls Verwaltungsnormen wie zum Beispiel das KFG (Kraftfahrzeuggesetz) oder die StVO (Straßenverkehrsordnung) übertreten worden sind (etwa durch Schnellfahren oder alkoholisiert fahren), ist zusätzlich zu den obig angeführten Konsequenzen mit einer

Verkehrsstrafe oder einer sogenannten Verwaltungsstrafe zu rechnen. Dies kann eine Geldstrafe, Freiheitsentzug oder Entzug des Führerscheines sein.

Die Höhe der verhängten Geldstrafe richtet sich nach der Art und Schwere des Verkehrsdelikts. Vorausgehend muss vor der Verhängung einer Verkehrsstrafe ein Verwaltungsstrafverfahren von der zuständigen Behörde geführt worden sein. Im Verwaltungsstrafverfahren wird wiederum zwischen dem ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren, wobei diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren durchzuführen ist, und dem abgekürzten Verwaltungsstrafverfahren unterschieden.

Das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren wird durch die Erlassung eines Strafbescheides („Straferkenntnis“), eines Bescheides, mit dem eine Ermahnung ausgesprochen wird oder mit der Einstellung des Verfahrens beendet.

Im abgekürzten Verwaltungsstrafverfahren ergeht der Strafbescheid, ohne dass ein vorangegangenes Ermittlungsverfahren von der Behörde durchgeführt wurde. Das Verwaltungsstrafverfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass kein Kostenersatz vorliegt. Dies bedeutet, dass selbst im Fall der Einstellung des Verfahrens die Kosten einer allfälligen rechtsanwaltlichen Vertretung nicht vom Staat übernommen werden. Es empfiehlt sich daher, eine entsprechende Rechtsschutzversicherung abzuschließen, da insbesondere die Führung eines verwaltungsstrafrechtlichen Verfahrens bei niedrigen Strafen ohne Rechtsschutzdeckungszusage unwirtschaftlich ist.

Dabei wird zwischen Organstrafverfügung, Anonymverfügung und Strafverfügung unterschieden.

Was ist eine Organstrafverfügung?

Besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht (zum Beispiel Parkwächter) sind ermächtigt, wegen bestimmter von ihnen dienstlich wahrgenommener oder vor ihnen eingestandener Verwaltungsübertretungen durch Organstrafverfügung eine Geldstrafe bis zu einer Höhe von 90 Euro einzuheben. Eine Organstrafverfügung können Sie erhalten, wenn Sie falsch parken oder wenn Sie als Lenkerin oder Lenker eines Kraftfahrzeuges während der Fahrt mit einem Handy ohne Freisprecheinrichtung telefonieren. Dieses Verfahren soll dazu dienen, geringfügigere Übertretungen möglichst rasch zu bestrafen.

Gegen eine Organstrafverfügung ist kein Rechtsmittel zulässig. Verweigert die beanstandete Person die Zahlung des Strafbetrags, so hat das Organ Anzeige an die Behörde zu erstatten. Die Behörde leitet dann das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren ein.

Was ist eine Anonymverfügung?

Eine Anonymverfügung ist eine Verwaltungsstrafe, die einer Person zugestellt wird, von der die Behörde annimmt, dass diese zum Beispiel die Verkehrsstrafe zu verantworten hat (im Regelfall der Zulassungsbesitzer eines Kfz).

Sie kann nur dann ausgestellt werden, wenn die Übertretung entweder durch ein Organ der öffentlichen Aufsicht im Dienst oder durch eine automatische Überwachung (beispielsweise Radarbox) festgestellt wurde.

Gegen die Anonymverfügung ist ebenfalls kein Rechtsmittel zulässig. In der Zeit von vier Wochen nach der Ausfertigung der Anonymverfügung ist es möglich, die Geldbuße einzuzahlen, die bis zu 365 Euro ausmachen kann.

Die Geldbuße muss innerhalb der vierwöchigen Frist auf dem Konto der Behörde einlangen.

Wird fristgerecht bezahlt, darf die Behörde keine weiteren Nachforschungen anstellen. Wird nicht oder nicht fristgerecht bezahlt, wird die Anonymverfügung gegenstandslos und die Behörde muss den Verwaltungsübertreter ausforschen. Es kommt wiederum zur Einleitung des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens.

Und was ist eine Strafverfügung?

Die Behörde kann eine Geldstrafe in der Höhe von bis zu 600 Euro festsetzen:

Für den Fall, dass von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde, einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder einem militärischen Organ im Wachdienst aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmungen oder aufgrund eines vor ihnen abgelegten Geständnisses eine Verwaltungsübertretung angezeigt wird oder das strafbare Verhalten aufgrund von Verkehrsüberwachung mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen aufgezeichnet wird, kann eine Strafverfügung ergehen.

Die jeweilige Strafverfügung ist immer an eine natürliche Person gerichtet.

Gegen die Strafverfügung kann binnen zwei Wochen nach deren Zustellung schriftlich oder mündlich Einspruch erhoben werden. Der Einspruch kann sich entweder gegen das Ausmaß oder die Art der verhängten Strafe, die Kostenentscheidung und den Schuldspruch richten.

Und damit kommen wir auch schon zum Ende dieser Folge.

Wir danken Herrn Ing. Mag. Georg Siarlidis, Rechtsanwalt und Verteidiger in Strafsachen für den Beitrag zur „D.A.S. Rechtsbibliothek“.

Abonnieren Sie den Podcast, damit Sie keine Folge verpassen!

Übrigens: Wir meinen, Texte sollen möglichst leicht lesbar und verständlich sein. Daher beziehen sich sämtliche verwendeten Bezeichnungen auf alle Menschen gleichsam.

Danke für's Zuhören und bis zum nächsten Mal beim Rechtsschutz Podcast.